

Verordnung*vom 22. Dezember 2009*

Inkrafttreten:

01.01.2010

über die Gebühren der Kantonspolizei*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei;
auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:***A. Allgemeines****Art. 1** Gegenstand

¹ Dieser Beschluss setzt die Gebühren fest:

- a) für Kosten im Zusammenhang mit gerichtspolizeilichen Verrichtungen (Art. 5–9);
- b) für bestimmte andere Leistungen der Kantonspolizei, die hauptsächlich im Interesse von Privatpersonen erbracht werden (Art. 11–13).

² Die Gebühren für die Ordnungs- und Schutzdienste, die im Zusammenhang mit sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen mit Gewaltrisiko auf öffentlichem Grund eingesetzt werden, werden in einer Spezialverordnung geregelt.

³ Vorbehalten bleiben zudem die Gebühren, die auf Grund anderer kantonaler Bestimmungen oder des Bundesrechts erhoben werden.

Art. 2 Fahrten und Kosten Dritter

¹ Für die Benützung von Fahrzeugen wird eine Pauschalgebühr von 50 Franken pro Fahrt und Fahrzeug erhoben.

² Für Fahrten ausserhalb des Kantons wird jedoch eine Gebühr von 1.50 Franken pro Kilometer und Fahrzeug, mindestens aber 50 Franken pro Fahrt erhoben. Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel entspricht die Gebühr den tatsächlichen Fahrkosten.

³ Für die Benützung von Wasserfahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) leichtes Boot, je Stunde	60.–
b) Motorschiff, je Stunde	175.–

⁴ Leistungen Dritter werden zu kostendeckenden Preisen berechnet und verrechnet.

Art. 3 Berechnung der Dauer des Einsatzes

¹ Die Dauer des Einsatzes schliesst die Zeit für die Verschiebung mit ein.

² Sie wird halbstundenweise gemessen, wobei jede angebrochene halbe Stunde voll in Rechnung gestellt wird.

Art. 4 Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten, die anlässlich von Ermittlungen anfallen, werden gemäss den in der Gesetzgebung über das Staatspersonal vorgesehenen Beträgen in Rechnung gestellt.

B. Gerichtspolizeiliche Verrichtungen

Art. 5 Akten
a) Original

Für das Verfassen und die Zustellung eines Berichts werden Administrativkosten erhoben:

	Fr.
a) Pauschalgebühr	50.–
b) Erstellung eines Plans, je nach Zeitaufwand	200.– bis 1000.–
c) Erstellung einer Skizze, je nach Zeitaufwand	50.– bis 200.–
d) Fotografie	10.–

Art. 6 b) Kopien

¹ Für Kopien von Aktenstücken, die mit Zustimmung des zuständigen Richters durch die Kantonspolizei ausgehändigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) Schwarz-Weiss-Fotokopie	1.–

b) Farbfotokopie	5.–
c) grossformatiger Plan	70.–

² Die Gebühren nach Absatz 1 gelten ebenfalls für Fotokopien von Berichten und anderen Dokumenten, die für Versicherungen bestimmt sind. Es wird jedoch zusätzlich eine Pauschalgebühr von 20 Franken erhoben.

³ Kopien für amtliche Stellen sind gebührenfrei.

Art. 7 Bestätigungen und andere Auskünfte

¹ Für Bestätigungen und andere Auskünfte der Kantonspolizei wird eine Pauschalgebühr von 30 Franken erhoben.

² Bestätigungen und andere Dokumente für amtliche Stellen sind gebührenfrei.

Art. 8 Material

¹ Das für gerichtspolizeiliche Verrichtungen benützte Material wird zu kosten-deckenden Preisen verrechnet. Vorbehalten sind die folgenden Pauschalbeträge nach den Absätzen 2–5.

² Für das von Fachstellen, namentlich vom gerichtspolizeilichen Erkennungsdienst (ED) und von der Unfalltechnischen Gruppe (UTG) verwendete Material werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) Bestandesaufnahme	50.–
b) Wangenschleimhautabstrich	300.–
c) DNA-Spurenanalyse	700.–
d) Test zur Abklärung einer Vergewaltigung	160.–
e) Videoaufnahme (gefilmte Einvernahme, Rekonstruierung usw.)	50.–

³ Für das bei einem Verkehrsunfall benützte Material wird erhoben:

	Fr.
a) Einsatz auf einer Kantons- oder Gemeindestrasse	30.–
b) Einsatz auf einer Autobahn oder einer Autostrasse	50.–

⁴ Das Nachfüllen von Löschgeräten und der Ersatz von Material zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe werden getrennt in Rechnung gestellt.

⁵ Wenn die Ermittlungen der Kantonspolizei eine Strafanzeige nach sich ziehen, werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) Alkoholtest	40.–
b) Wägen eines Fahrzeuges	50.–
c) Drogentest	40.–

Art. 9 Besondere Verrichtungen

Für die nachstehenden Verrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) Ausnahmsweise Zustellung von Gerichtsakten oder Verfü- gungen	50.–
b) Zustellungen und Vorführbefehle der Betreibungsämter:	
1. mit Ortsverschiebung	50.–
2. ohne Ortsverschiebung	30.–
c) Materielle Vollzugshandlungen bei einem gerichtlichen Entscheid oder einer Verfügung (Ausweisung eines Mi- ters, Transport von Personen, denen gegenüber eine fürsor- gerische Freiheitsentziehung angeordnet wurde, usw.) oder alle anderen von einer Behörde angeforderten gerichtspo- lizeilichen Handlungen, je Stunde und Beamten	50.–
d) Einziehung von Kontrollschildern	70.–
e) Einstellen von Fahrzeugen, Schiffen und Materialien in den Räumen des Staates, pro Tag:	
1. Fahrrad	
– vom 1. bis zum 30. Einstellungstag	2.–
– ab dem 31. Tag	0.50
2. Motorfahrrad	
– vom 1. bis zum 30. Einstellungstag	5.–
– ab dem 31. Tag	1.–
3. Motorräder oder Motorroller	
– vom 1. bis zum 30. Einstellungstag	7.–
– ab dem 31. Tag	1.50

4.	Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen	
	– vom 1. bis zum 30. Einstellungstag	10.–
	– ab dem 31. Tag	3.–
5.	Motorfahrzeug über 3,5 Tonnen	
	– vom 1. bis zum 30. Einstellungstag	35.–
	– ab dem 31. Tag	15.–
6.	Anhänger, je nach Grösse	
	– vom 1. bis zum 30. Einstellungstag	10.– bis 40.–
	– ab dem 31. Tag	3.– bis 12.–
7.	andere Fahrzeuge sowie Schiffe, je nach Grösse	
	– vom 1. bis zum 30. Einstellungstag	10.– bis 40.–
	– ab dem 31. Tag	3.– bis 12.–
8.	Für das Einstellen aller anderen Gegenstände oder Materialien wird der monatliche Preis je nach Grösse und belegtem Platz festgesetzt.	
f)	Transport und Begleitung von Personen, je Stunde und Beamten	50.–
g)	Von spezialisierten Diensten, namentlich dem ED und der UTG durchgeführte Expertisen, je Stunde und Beamten	100.–
h)	Einrichtung eines temporären Alarms oder Durchführung einer technischen Kontrolle	100.–
i)	Suche nach Fahrzeugen oder Schiffen, je Stunde und Beamten	100.–
j)	Einsatz eines Hundeführers mit Polizeihund, je Stunde und Beamten	100.–
k)	Tauchereinsätze, je Stunde und Beamten	100.–
l)	Einsatz von Beamten in besonderen Situationen, namentlich Such- und Rettungsaktionen zugunsten von Personen, je Stunde und Beamten	80.–
m)	Abschriften namentlich anlässlich von Telefonkontrollen, gefilmten Einvernahmen, je Stunde und Beamten	50.–
n)	Informatikarbeiten:	
1.	Datenrettung, je Stunde und Beamten	100.–
2.	Datenanalyse, je Stunde und Beamten	100.–
3.	Datenaufbewahrung, je Einheit von 10 Go	200.–

Art. 10 Verfahren

- ¹ Die Gebühren nach den Artikeln 2–9 werden von der Kantonspolizei direkt der zuständigen oder ersuchenden Behörde fakturiert und bei dieser erhoben.

² Die Bestimmungen über die Kosten in Straf-, Zivil- oder Verwaltungssachen sind für die gerichtliche Festlegung und das Inkasso dieser Auslagen durch die Behörde anwendbar.

³ Die Gebühren nach den Artikeln 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 werden jedoch von der Kantonspolizei direkt den Schuldern fakturiert und bei diesen einkassiert. Die Artikel 14 und 15 sind anwendbar.

C. Dienstleistungen hauptsächlich im Interesse von Privatpersonen

Art. 11 Verwaltungshandlungen

Für nachstehende Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) Abgabe eines Arbeitsbuches ARV	15.–
b) Befreiung von der Pflicht, ein Arbeitsbuch ARV oder eine Arbeitgeberkontrolle zu führen	30.–
c) Bewilligungen an private Organisationen für vorübergehende Strassenverkehrs- oder Schifffahrtsbeschränkungen, je nach Ausmass und Dauer der Einschränkungen	100.– bis 800.–
Pro Augenschein	100.–
d) Erteilen von Ausweisen in dringlichen Fällen ausserhalb der Öffnungszeiten des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt	100.–
e) Erteilen einer Sonderbewilligung in dringlichen Fällen für eine Fahrt am Sonntag, Feiertag oder für eine Nachtfahrt, ausserhalb der Öffnungszeiten des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt	30.–
f) Übrige Entscheide und Stellungnahmen der Kantonspolizei im Interesse von Privatpersonen, je nach Dringlichkeit der Arbeit	30.– bis 500.–

Art. 12 Spezialdienste

¹ Für die nachstehenden besonderen Dienste werden folgende Gebühren erhoben:

Fr.

a) Verkehrsdienst ohne oder mit eingeschränktem Ordnungsdienst bei Veranstaltungen (Umzüge, Rennen, gewerbliche, sportliche oder kulturelle Anlässe, Feste, Versammlungen usw.), je Stunde und Beamten	80.–
Artikel 1 Abs. 2 ist anwendbar, wenn aufwändige Ordnungsdienste eingesetzt werden müssen.	
Vaterländische, religiöse oder militärische Veranstaltungen, die von einer Gemeinde oder von einer anderen öffentlichen Körperschaft organisiert werden, sowie vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport anerkannte ausserdienstliche Anlässe sind gebührenfrei.	
b) Begleitung von Spezialtransporten im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung, je Stunde und Beamten	80.–
c) Begleitung von Geldtransporten, je Stunde und Beamten	100.–
d) Tauchereinsatz, je Stunde und Beamten	100.–
e) Einsatz eines Polizeihundes mit Führer, ab dem 4. Tag, bei grobem Verschulden ab dem 1. Tag, je Stunde und Beamten	100.–
f) Suche nach Fahrzeugen oder Schiffen, je Stunde und Beamten	100.–
g) Einsatz von Beamten für Such- und Rettungsaktionen zu gunsten von Personen, ab dem 4. Tag, bei grobem Verschulden ab dem 1. Tag, je Stunde und Beamten	80.–
h) Beherbergung eines Hundes, pauschal	20.–
i) Abschleppen eines Fahrzeuges:	
1. am Tag	200.–
2. in der Nacht	250.–
j) Kontrolle von Passagieren, die bei grenzüberschreitenden Leerflügen einen Flugplatz auf freiburgischem Kantonsgelände benützen:	
1. für die Kontrolle der Ausweispapiere, pauschal	70.–
2. für die Kontrolle der Ausweispapiere und die Zollkontrolle, pauschal	100.–

- k) Übrige besondere Dienste, die hauptsächlich im Interesse von Privatpersonen erbracht werden, je Stunde und Beamten, Spezialisten oder zivilen Mitarbeiter 80.– bis 100.–
- ² Bei besonderen Gefahren oder besonders schwierigen Arbeiten können die Gebühren nach Absatz 1 bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

Art. 13 Alarme

¹ Für Alarmanschlüsse bei der Kantonspolizei werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) einmalige Anschlussgebühr	620.–
b) Monatsabonnement	75.–
c) Erstellung der Einsatzunterlagen, je nach Arbeitsaufwand	500.– bis 2500.–

² Für die Erstellung von Einsatzunterlagen für Alarmsysteme, die nicht bei der Kantonspolizei angeschlossen sind, wird je nach Arbeitsaufwand eine Gebühr von 300 bis 750 Franken erhoben.

³ Für jeden Polizeieinsatz infolge eines durch eine Alarmanlage ausgelösten Fehlalarms werden, auch wenn die Anlage nicht bei der Polizei angeschlossen ist, folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) 1. Fehlalarm während eines Jahres	100.–
b) jeder weitere Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	300.–

Art. 14 Verfahren

¹ Die Gebühren werden von den zuständigen Diensten der Kantonspolizei gemäss den Richtlinien des Kommandanten fakturiert und erhoben.

² Wer eine so erhobene Gebühr dem Grundsatz oder dem Betrag nach bestreitet, kann innert zehn Tagen beim Kommandanten Einsprache erheben.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann bei der Sicherheits- und Justizdirektion Beschwerde erhoben werden.

Art. 15 Ermässigung und Erlass

Die Gebühren können von der Sicherheits- und Justizdirektion in den im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Fällen von Amtes wegen oder auf Antrag ermässigt oder erlassen werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Gebühren der Kantonspolizei (SGF 551.61) wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX